

Bädergebührensatzung der Stadt Beckum**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Beckum betreibt die Freibäder in Beckum und Neubeckum sowie das Hallenbad in Beckum als öffentliche Einrichtungen. Für deren Nutzung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebühren**

(1) Einzelkarte

- Erwachsene 3,50 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeiten 2,30 Euro
- Ermäßigte 2,00 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 8,00 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler 2,00 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person 2,00 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 29,00 Euro
- Ermäßigte 17,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 165,00 Euro
- Ermäßigte 99,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 231,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 66,00 Euro
- Ermäßigte 40,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 93,00 Euro

- (6) **Halb-Saisonkarte Freibäder – ab dem 15. Juli eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene 40,00 Euro
 - Ermäßigte 24,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 56,00 Euro
- (7) **Saisonkarte Hallenbad**
- Erwachsene 113,00 Euro
 - Ermäßigte 66,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 159,00 Euro
- (8) **Halb-Saisonkarte – ab 15. Januar eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene 68,00 Euro
 - Ermäßigte 40,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 96,00 Euro
- (9) **Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag** 0,50 Euro
- (10) **Ersatzkartenausstellung** 5,00 Euro

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 sind wie folgt zu entrichten:
 - Einzelkarten und Spätschwimmtarif – sowie eventuelle Zusatzgebühren – vor Eintritt in das Bad,
 - Gebühren für Zehnerkarten, Jahres-, Saison- und Halb-Saisonkarten vor Kartenaushändigung.
- (3) Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Gebührenbefreiung

Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung von Erziehungsberechtigten sowie für Schwerbehinderte, die nach Feststellung der Versorgungsverwaltung einer freien Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung der städtischen Bäder gebührenfrei. Das Gleiche gilt für Personen, die nach den Feststellungen der Versorgungsverwaltung als freie Begleitpersonen Schwerbehinderte begleiten. Ebenso zahlen Kinder bis 14 Jahre am Tag ihres Geburtstags keinen Eintritt.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber

einer Jugendleiter/In-Card (Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten.

- (2) Zu den Berechtigten der Karten für Familien und Alleinerziehende nach § 2 gehören alle Haushaltsformen mit Kindern, solange die Haushaltsmitglieder in einem Haushalt leben und für die gemeinsame Wohnung gemeldet sind.
- (3) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

§ 6

Entgelte für Sonderveranstaltungen und Kurse

Für Sonderveranstaltungen und Kurse kann die Betriebsleitung gesonderte Entgelte festlegen. Dabei kann sie unter Beachtung des Gleichheitssatzes Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen vorsehen. Die Entgelte können zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 2 erhoben werden.

§ 7

Badesaison

- (1) Saisonbeginn und Saisonende der Badesaison werden von der Betriebsleitung festgelegt. Die Betriebsleitung entscheidet auch über Ausnahmen.
- (2) Für die Freibäder beginnt die Badesaison in der Regel im Mai/Juni und endet im September des Jahres.
- (3) Die Badesaison im Hallenbad beginnt in der Regel im September und endet im Mai/Juni des Folgejahres.

§ 8

Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten

Einzeleintritts- und Gruppenkarten gelten bis zum Verlassen des Bades.

Zehnerkarten gelten bis zur Entwertung des 10. Badbesuches.

Saison- und Halb-Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Die Jahreskarten sind ab Kaufdatum ein Jahr gültig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum vom 28. März 2003 außer Kraft.